



## Referat 31 - Handreichung Nr. 4:

### Berechnung von Fristen

Stand: Dezember 2014 (Erstfassung Februar 2011)

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Diese Handreichung gliedert sich in zwei Teile:

1.	Die Frist .....	2
2.	Die Fristberechnung .....	3

## 1. Die Frist

Eine Frist ist eine **Zeitspanne**, die bestimmt ist oder zumindest bestimmbar sein muss und **innerhalb derer eine Handlung vorgenommen werden kann**.

Die Bezeichnung der Dauer kann in einer **zeitlich festen Begrenzung**

➤ Beispiel: „bis zum 30.1.“; „binnen eines Monats“

oder in einem **unbestimmten Begriff** bestehen.

➤ Beispiel: „unverzüglich“; „in angemessener Zeit“

„**Unverzüglich**“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Wann eine Handlung noch „unverzüglich“ und damit fristwährend erfolgt, kann nicht abschließend bestimmt werden. Vielmehr muss im konkreten Einzelfall zwischen den berechtigten Interessen der Beteiligten abgewogen werden. Maßgeblich sind dabei einerseits das Gewicht des Interesses an der Vornahme der Handlung zur Klärung der Rechtslage und andererseits das Gewicht des Interesses, die Entscheidung für oder gegen die Vornahme der Handlung zu überdenken. Nicht mehr unverzüglich dürfte eine Handlung regelmäßig nach dem Ablauf von zwei Wochen nach den die Frist auslösenden Umständen sein.

Auch die Bestimmung der Wendung „**in angemessener Zeit**“ kann nicht pauschal vorgenommen werden, sondern erfolgt unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen im konkreten Einzelfall. Im Vergleich mit einer „unverzüglich“ geforderten Handlung ist durch den Ausdruck „in angemessener Zeit“ jedoch eine weitere Zeitspanne eröffnet.

Fristen im Verwaltungsverfahren können **gesetzlich** festgeschrieben sein.

➤ Beispiel: *einmonatige Widerspruchsfrist; zweiwöchige Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*

Sie können aber auch **von der Behörde** gesetzt werden.

➤ Beispiel: *Befristung der Stundung von Studiengebühren auf ein Jahr*

## 2. Die Fristberechnung

Grundsätzlich finden zur Berechnung von Fristen im Verwaltungsverfahren gem. **§ 31 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG)** die **§§ 187 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** entsprechende Anwendung, soweit nicht durch § 31 Abs. 2 bis 5 HmbVwVfG etwas anderes bestimmt ist. Danach ergibt sich für die Fristberechnung das Folgende:

### 2.1 Fristbeginn

Bei der Bestimmung des Fristbeginns sind im Wesentlichen zwei Arten von Fristen zu unterscheiden: die Ereignisfrist und die behördlich gesetzte Frist.

#### 2.1.1 Ereignisfrist

Bei einer Ereignisfrist wird der Fristlauf durch ein Ereignis oder einen in den Lauf des Tages fallenden Zeitpunkt ausgelöst.

➤ *Beispiel: einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe (Ereignis) des Verwaltungsakts; zweiwöchige Frist zur Stellung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab Wegfall (Ereignis) des Hinderungsgrundes*

Bei Ereignisfristen wird der Tag nicht mitgerechnet, in den das maßgebliche Ereignis fällt. Die Frist beginnt also erst am nächsten Tag um 0.00 Uhr zu laufen.

➤ *Beispiel: Der Studiengebührenbescheid wird dem Studenten am 28.1.2011 bekannt gegeben. Die einmonatige Widerspruchsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntgabe, also am 29.1.2011, 0.00 Uhr zu laufen.*

#### 2.1.2 Behördlich gesetzte Frist

Das HmbVwVfG regelt den Fristbeginn bei behördlich gesetzten Fristen besonders. Diese beginnen (grundsätzlich entsprechend den Ereignisfristen) mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der behördlich gesetzten Frist folgt. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen ein anderer Fristbeginn mitgeteilt wird.

### 2.2 Fristdauer

Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen. Es dürfen nicht zuerst 15 Tage zum Anfang der Frist hinzuaddiert werden und von diesem Datum ein oder mehrere Monate gezählt werden.

➤ *Beispiel: Die dem Studenten von der Behörde gesetzte Frist zur Stellungnahme beträgt eineinhalb Monate ab Kenntnisnahme. Kenntnisnahme erfolgte am 1.2.2011. Die Frist beginnt am 2.2.2011, 0.00 Uhr (Ereignisfrist). Der volle Monat ist bei der Berechnung zuerst zu zählen. Vom 1.3.2011 ist sodann der halbe Monat, also die 15 Tage hinzurechnen.*

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

➤ *Beispiel: Dem Studenten S wird aufgegeben, binnen eines Monats Studienbescheinigungen nach Beendigung seines Auslandsaufenthalts vorzulegen. Weil die Partneruniversität ihm eine Woche vor Fristablauf einen Teilnahmechein noch nicht hat zukommen lassen, beantragt S Ver-*

*längerung der Frist um einen weiteren Monat. Dieser Monat wird erst ab dem regulären Fristablauf hinzugerechnet, nicht etwa vom Tag der Antragstellung der Fristverlängerung oder vom Tag der Bewilligung der Fristverlängerung an.*

## 2.3 Fristende

Bei der Bestimmung des Fristendes ist zwischen Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, und anderen Fristen zu unterscheiden.

### 2.3.1 Nach Tagen bestimmte Frist

Ist die Frist nach Tagen bestimmt, so endet sie mit dem Ablauf des letzten Tages.

➤ *Beispiel:* Der Student bekommt in der Staatsbibliothek am Montag ein Buch für drei Tage entliehen. Die Leihfrist endet mit dem Ablauf des dritten Tages, also des Donnerstags.

### 2.3.2 Andere Fristen

Andere Fristen (also solche, die nach Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt sind) enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

➤ *Beispiel:* Der Verwaltungsakt wird dem Studenten am 4.1.2011 bekannt gegeben. Die einmonatige Widerspruchsfrist beginnt am 5.1.2011 zu laufen und endet am 4.2.2011, welcher durch seine Zahl dem Tag der Bekanntgabe entspricht.

Gibt es den entsprechenden Tag nicht, so ist der letzte Tag des entsprechenden Monats entscheidend.

➤ *Beispiel:* Dem Studenten werden am 31.3. die Ergebnisse seiner Prüfung bekannt gegeben. Die einmonatige Widerspruchsfrist beginnt am 1.4. zu laufen und endet am 30.4., da der April keinen 31. Tag hat.

## 2.4 Fristen und Samstag, Sonntage oder gesetzliche Feiertage

Ist eine Frist **nach Stunden** bestimmt, so werden Samstag, Sonntage oder gesetzliche Feiertage mitgerechnet.

➤ *Beispiel:* Der Student S bekommt am 1.6.2011 um 10 Uhr eine Monographie aus dem Handapparat eines Lehrstuhls ausgeliehen. Die Sekretärin gibt ihm auf, das Buch binnen 48 Stunden wieder zurückzubringen. Bei der Berechnung der 48 Stunden wird der 2.6.2011 (Christi Himmelfahrt) mitgerechnet, so dass S das Buch spätestens am 3.6.2011 um 10 Uhr zurückgebracht haben muss.

Fällt das **Ende** einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist gem. § 31 Abs. 3 HmbVwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

➤ *Beispiel:* Der Verwaltungsakt wird dem Studenten am 22.3.2011 bekannt gegeben. Die einmonatige Widerspruchsfrist beginnt am 23.3.2011 zu laufen und endet grundsätzlich am 22.4.2011. Da dieser Tag jedoch ein gesetzlicher Feiertag (Karfreitag) ist, wird das Fristende auf den nächsten Werktag verlegt. Die Frist endet damit am Dienstag, den 26.4.2011.

Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf § 31 Abs. 3 HmbVwVfG ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.